

Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt

Handlungsempfehlung des Jugendrotkreuzes in der StädteRegion Aachen



#JRK



März 2025

Impressum

Herausgeber

DRK Kreisverband Städteregion Aachen e.V.
Jugendrotkreuz
Henry-Dunant-Platz 1
52146 Würselen
jrk@drk-aachen.de
www.drk.ac/jrk

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Familienbildungswerk des DRK-Kreisverbandes StädteRegion Aachen e.V.

Erstausgabe März 2025

Inhalt

Familienbildungswerk des DRK-Kreisverbandes StädteRegion Aachen e.V.

Redaktion

Marco Janus / Familienbildungswerk
Jessica Weber / JRK Kreisleiterin
Florian Billen / Gruppenleiter im Ortsverein Aachen
Hubert Dohmen / Gruppenleiter im Ortsverein Alsdorf
Heike Heidecker / Gruppenleiterin im Ortsverein Stolberg
Patrick Pütz / Gruppenleiter im Ortsverein Würselen
Michaela Gerber / Gruppenleiterin im Ortsverein Würselen
Andreas Eichler / Gruppenleiter im Ortsverein Würselen
Karsten Offermann / Leiter der Wasserwacht im Ortsverein Würselen

Diese Schutzkonzept wurde im Rahmen des Kreisausschusses des Jugendrotkreuzes der StädteRegion Aachen am 27.03.2025 einstimmig beschlossen.

Inhaltsverzeichnis



Impressum

Baustein 1	Selbstanalyse und Konzeption
Baustein 2	Kenntnisse und Wissenserwerb
Baustein 3	Ehrenkodex und Selbstverpflichtung
Baustein 4	Erweitertes Führungszeugnis
Baustein 5	Umgang mit Schutzbefohlenen
Baustein 6	Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen
Baustein 7	Verfahrensweise bei Gewalt und sexualisierter Gewalt
Anlage 1	Merkblatt
Anlage 2	§§ Straftaten im Zusammenhang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt
Anlage 3	Grundlagen zum Thema „Gewalt“ und „Sexualisierte Gewalt“
Anlage 4	Dokumentationsbogen bei Verdachtsfall
Anlage 5	Fachstellenverzeichnis
Anlage 6	Vorlage Erziehungsbeauftragung
Anlage 7	Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
Anlage 8	Ehrenkodex und Selbstverpflichtungserklärung
Anlage 9	Quellenangaben

Baustein 1

Selbstanalyse und Konzeption

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist die Jugendorganisation des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), die sich auf die Förderung von sozialer Verantwortung, Gesundheit und Gemeinschaftsgefühl bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 27 Jahren konzentriert. Das JRK ist eine von fünf Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes.

Das Jugendrotkreuz in der StädteRegion Aachen gehört zum Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Städteregion Aachen e.V. In unserem Kreisverband gibt es in vielen Städten und Gemeinden eigenständige Jugendrotkreuzgruppen, deren Angebot vielfältig ist. Es reicht von Gruppenarbeit zu den Themen Erste Hilfe, Umwelt- und Naturschutz, Humanitäres Völkerrecht, Gesundheitsförderung, Soziale Verantwortung und Medienpädagogik über Notfalldarstellung, Tanzsport und Wasserrettung im Bereich der Wasserwacht.

Im Jahr 2024 gibt es über zehn aktive Jugendrotkreuzgruppen mit ca. 500 aktiven Mitgliedern zwischen 6 und 27 Jahren. Die Gruppen werden von ausgebildeten Gruppenleiter/innen geleitet. Darüber hinaus gibt es drei ehrenamtliche Leitungskräfte auf Ebene des Kreisverbandes und einen hauptamtlichen Ehrenamtskoordinator. Die Mitgliedschaft im JRK erfolgt ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis. Ausgenommen davon ist der hauptamtliche Ehrenamtskoordinator, der die Arbeit aller fünf Gemeinschaften des DRK in unserem Kreisverband koordiniert.

Das JRK in der StädteRegion Aachen fördert die persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch verschiedene Projekte, Workshops und Aktivitäten. Dabei stehen Teamarbeit, Verantwortung und die Unterstützung von anderen im Mittelpunkt. Die Mitglieder haben die Gelegenheit, sich in ihren Städten und Gemeinden aktiv zu engagieren, soziale Kompetenzen zu entwickeln, neue Freundschaften zu schließen und wichtige Lebenskompetenzen zu erwerben.

Zusätzlich veranstaltet das JRK in der StädteRegion Aachen regelmäßige Schulungen, Veranstaltungen, Wettbewerbe und organisationsübergreifende Projekte, die die Kinder

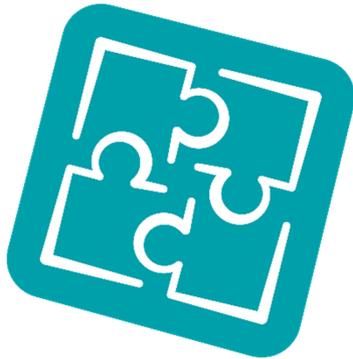
und Jugendlichen motivieren, sich weiterzubilden und ihre Fähigkeiten auszubauen. Durch diese Angebote trägt das JRK nicht nur zur individuellen Entwicklung bei, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit steht das Wohl der jungen Menschen an oberster Stelle. Ein sicheres und geschütztes Umfeld ist entscheidend für die positive Entwicklung dieser. Dieses Schutzkonzept wurde entwickelt, um präventive Maßnahmen zu implementieren, Risiken zu identifizieren und aufzuzeigen, wie wir gemeinsam eine vertrauensvolle und sichere Atmosphäre schaffen können, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt und sexualisierter Gewalt zu schützen. Durch diese präventiven Maßnahmen möchten wir für alle Mitglieder des JRK ein sicheres Umfeld schaffen.

Die Herausforderungen, denen wir begegnen, sind vielschichtig. Sie erfordern ein gemeinsames Engagement aller Beteiligten – von Leitungskräften über Eltern bis hin zu den Kindern und Jugendlichen selbst. Durch klare Standards, Schulungen und regelmäßige Reflexionen wollen wir sicherstellen, dass jede/r die Verantwortung für den Schutz und die Sicherheit unserer Kinder und Jugendlichen trägt. Durch die Festlegung und konsequente Umsetzung klarer Richtlinien gewährleisten wir nicht nur den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern auch unsere eigene Sicherheit und Professionalität als ehrenamtliche Leitungskräfte.

Wir sind uns bewusst, dass Vertrauen und Transparenz die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bilden. Dieses Schutzkonzept soll nicht nur als Leitfaden dienen, sondern auch als lebendiges Dokument, das kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich verändernden Bedürfnisse und Herausforderungen angepasst wird.

Dieses Schutzkonzept besteht aus sieben Bausteinen, die schlussendlich als Gesamtes dieses Schutzkonzept darstellen. Alle Bausteine bauen daher aufeinander auf.



JRK Baustein 1 „Selbstanalyse und Konzeption“

JRK Baustein 2 „Kenntnisse und Wissenserwerb“

JRK Baustein 3 „Ehrenkodex und Selbstverpflichtung“

JRK Baustein 4 „Erweitertes Führungszeugnis“

JRK Baustein 5 „Umgang mit Schutzbefohlenen“

JRK Baustein 6 „Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen“

JRK Baustein 7 „Verfahrensweise bei Gewalt und sexualisierter Gewalt“

Baustein 2

Kenntnisse und Wissenserwerb

Um Gewalt und sexualisierte Gewalt zu erkennen und mit Vorfällen angemessen umzugehen, bedarf entsprechenden Wissens. Um dieses Wissen in unserem Verband aufzubauen und zu erhalten, haben wir uns dazu entschlossen, dass für alle Mitwirkenden des JRK auf Leitungsebene (z.B. Gruppenleiter/in) folgende Standards gelten:

- Juleica (Jugendleitercard) Schulung oder gleichwertige Qualifikation binnen drei Jahren nach der Ernennung zum/zur Gruppenleiter/in sowie deren Aufrechterhaltung. Bei gleichwertiger Qualifikation erfolgt die Prüfung der Anerkennung dieser Qualifikation durch den Kreisverband und ggf. durch Unterstützung des Landesverbandes. Damit halten wir die Qualifizierungsrichtlinie des JRK Nordrhein ein.
- Anerkennung des Ehrenkodex
- Abgabe der Selbstverpflichtung und Archivierung dieser im DRKServer
- Schulung im Bereich der Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt
- Einforderung des erweiterten Führungszeugnisses (mind. alle zwei Jahre)

Außerdem legen wir folgende gemeinsame Standards fest:

- Ständige Weiterentwicklung dieses Handlungskonzeptes
- Angebot eines offenen Beschwerdemanagements
- Aufstellung von Vertrauenspersonen in den JRK-Gruppen
- Verfahrensweise beim Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt

Baustein 3

Ehrenkodex und Selbstverpflichtung

Jeder ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende und jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion innerhalb des Jugendrotkreuz in der StädteRegion Aachen, die/der Umgang mit der besonders gefährdeten Personengruppe (Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen oder einem vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis) hat beziehungsweise haben wird, unterzeichnet eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Ehrenkodexes zum Schutz vor Intervention bei Gewalt und sexualisierter Gewalt.

Der Ehrenkodex bildet die ethische Grundlage für die Ableitung der Selbstverpflichtung. Die Selbstverpflichtung konkretisiert den Umgang mit Nähe und Distanz, thematisiert die eigene Macht und Machtgefälle innerhalb der Tätigkeitsfelder, verpflichtet zum angemessenen Umgang mit Verdachtsfällen, definiert die Pflicht zur Wahrung der Intimsphäre und appelliert somit an die Mitverantwortungspflicht eines jeden Einzelnen.

Mit der Unterschrift der Selbstverpflichtung bestätigt der bzw. die Empfänger/in, dass er bzw. sie die Inhalte des Ehrenkodex verstanden hat und sich zur Einhaltung verpflichtet. Mit dieser aktiven Geste wird der eigene Anteil zur Umsetzung der gewünschten Kultur der Achtsamkeit beizutragen deutlich betont und hervorgehoben. Dies wird unterstützt durch die Formulierungen in der ersten Person Singular, welche die aktive Entscheidung für die Inhalte betont.

Zielgruppen:

- Alle Mitglieder des Jugendrotkreuzes in der StädteRegion Aachen.
- Alle externen Helfer/innen, die im erzieherischen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen des JRK stehen.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird im DRK-Server archiviert. Verantwortlich dafür ist die übergeordnete Leitungsfunktion.

Baustein 4

Erweitertes Führungszeugnis

Wir fordern von den unten aufgeführten Personengruppen in einem Turnus von maximal zwei Jahren die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ist innerhalb unserer Handlungsempfehlung vor allem eine ergänzende Rolle zugeordnet. Unstrittig ist, dass wir die gesetzlichen Auflagen erfüllen wollen und müssen. Wie erfolgreich und inhaltlich sinnvoll die reine, gesetzliche Vorgabe ist bzw. sein kann, ist bisher nicht deutlich belegbar. Durch andere Institutionen wird angegeben, dass so in den letzten Jahren vereinzelt Personen, die rechtskräftig verurteilt wurden, ausgefiltert werden konnten.

Die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse wird innerhalb des JRK von der übergeordneten Leitungsebene oder der Kreisleitung vorgenommen. Die Einsichtnahme muss im DRK-Server eingetragen werden. Durch die Kreisleitung kann ein Formular zur kostenlosen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ausgegeben werden.

Bei wiederholter Nichtvorlage können Mitwirkende durch die Kreisleitung beurlaubt werden oder ihres Amtes enthoben werden.

Zielgruppe:

- JRK Kreisleitung und Delegierte
- Vertrauenspersonen
- JRK-Gruppenleiter/innen und Betreuer/innen
- Alle dauerhaft Mitwirkenden in einer machtausübenden Position

Baustein 5

Umgang mit Schutzbefohlenen

Wir, als Jugendrotkreuz in der StädteRegion Aachen haben uns dazu entschlossen Grundregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen festzusetzen. Daher sehen wir dies als notwendig an, um ein Höchstmaß an Schutz und Recht zur freien Entfaltung zur gewährleisten. Wir haben dazu Regeln für folgende Bereiche festgehalten:

- Bildrechte
- Schutzräume
- Umgang im Einsatzgeschehen
- Allgemeiner Umgang und der Umgang mit Diskriminierung und Mobbing

Bildrechte des Jugendrotkreuzes in der StädteRegion Aachen

Die allgemeinen Bildrechte auf den Veranstaltungen und Treffen des Jugendrotkreuzes obliegen der jeweiligen DRK-Gliederung in der StädteRegion Aachen. Die Regeln zum Umgang mit Bildrechten von Mitgliedern werden durch die Anmeldeformulare und die Datenschutzverordnung geregelt. Alle Außenstehenden werden durch das Anbringen entsprechender Hinweisschilder auf den Veranstaltungen auf die Bildrechte hingewiesen.

Das Anfertigen und Veröffentlichen von Bild, Video und Tonaufnahmen von außenstehenden Personen auf den Veranstaltungen des Jugendrotkreuzes ist nur mit Einwilligung der Orts- oder Kreisleitung erlaubt.

Eltern, Angehörige und Vereinsmitglieder sind angehalten keine Bilder von fremden Minderjährigen, ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten anzufertigen und zu veröffentlichen. Mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist eine Veröffentlichung nur im Wohlwollen des Vereins und der Schutzbefohlenen gestattet.

Alle in Leitungspositionen befindlichen Vereinsmitglieder sind angehalten, diese Bildrechte umzusetzen und das Vorgehen unter Einbeziehung des Hausrechtes durchzusetzen.

Schutzräume

Als Schutzräume bezeichnen wir alle Räume, die ein Höchstmaß an Privatsphäre und Schutz für unsere Schutzbefohlenen darstellen. Dies beinhaltet alle Toiletten, Umkleiden und Duschen. Wir haben daher folgende Standards festgelegt:

- Das Betreten der Umkleiden, Duschen und Toilettenanlagen durch Außenstehende ist nur mit Zustimmung der Gruppenleitung und mit mind. zwei Personen nach Vorankündigung gestattet.
- Das Betreten der Schutzräume von Aufsichtspersonen und Außenstehenden ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Das Betreten einer einzelnen Aufsichtsperson in die Schutzräume ist nur im Notfall gestattet.
- Das Anfertigen von Bild-, Video- und Tonaufnahmen in den Schutzräumen ist ausnahmslos untersagt.
- Die Nutzung der Duschanlagen auf Veranstaltungen mit Gruppenkindern und Erwachsenen ist nur mit Badebekleidung gestattet.
- Das Öffnen von Kamera-Apps sowie das Öffnen von öffentlichen Medien mit Bild-, Video- oder Tonfunktionen innerhalb von Toiletten und Duschanlagen, ist allen Personen ausnahmslos untersagt.
- Ein Fahrdienst zu jeglicher Art von Veranstaltungen durch Aufsichtspersonen des JRK sollte nach Möglichkeit in einem Vier-Augen-Prinzip oder nach Einwilligung der Aufsichtspersonen stattfinden und auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Umgang im Einsatzgeschehen

Sollte es bei gemeinsamen Veranstaltungen und Unternehmungen wie z.B. Übungen oder Sanitätswachdiensten zu einem Einsatz kommen, muss vorab sichergestellt sein, dass ausreichend Betreuer/innen benannt sind, die ausschließlich für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich sind. Die benannten Betreuer/innen dürfen in keiner Weise für die Veranstaltung als Einsatzkraft eingeplant werden. Die Mitnahme von

Kindern und Jugendlichen erfolgt immer und ausschließlich nach den Maßgaben des Jugendschutzgesetzes.

Allgemeiner Umgang und der Umgang mit Diskriminierung und Mobbing

Wir als JRK setzen uns für einen wertschätzenden und gewaltfreien Umgang unter allen Mitgliedern des Jugendrotkreuzes in der StädteRegion Aachen ein. Eine gewaltfreie Kommunikation beruhend auf Wertschätzung der einzelnen Personen steht dabei an oberster Stelle. Wir verurteilen jede Form von Beleidigungen, Mobbing, Diskriminierung, Rassismus und anstößiger Sprache gegenüber jedem Vereinsmitglied.

Besonders zu schützen sind Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung. Diese Menschen werden oft Opfer von Anfeindungen aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen, fehlender Lebenserfahrung und/oder nicht fortgeschrittenen Entwicklung sowie ihrer Herkunft ihrer Religion und ihrer sexuellen Orientierung /Identität.

Jedes Mitglied ist dazu angeraten, ein solches Verhalten zu verurteilen und dies zu unterbinden. Mehrfache Grenzüberschreitungen sollten an die Gruppenleitung, Kreisleitung oder die Vertrauenspersonen gemeldet werden.

Baustein 6

Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Die Verankerung einer strukturellen Anlaufstelle ermöglicht einen klaren Kontaktaufnahmeweg, wenn es zu klärungsbedürftigen Inhalten (zum Thema „Gewalt“ und „sexualisierter Gewalt“) kommt. Dieser Standard beruht auf dem Erkenntnis, dass es ein Vertrauensverhältnis innerhalb der Institution bedarf, um Vorfälle zu Gewalt und sexualisierter Gewalt als Betroffene/r zu melden. Auch der Umgang mit Beschwerden gehört zu den positiven Erfahrungen, die dazu beitragen, der Institution zu vertrauen. Dabei ist es zunächst unerheblich, was der Inhalt der Beschwerde ist. Ein Beschwerdemanagement sollte thematisch so offen wie möglich gestaltet sein. Entscheidend ist, wie mit der Mitteilung umgegangen wird.

Je nach Mitteilungsart der Beschwerde sollte diese in einem Team besprochen werden und falls Handlungsbedarf besteht, mit in den Vorstand genommen werden. Beschwerden, Beobachtungen und Kritik sollten immer ernst genommen werden. Sie sind die Möglichkeit, zukunftsorientiert Veränderungen zu bewirken und potenzielle Opfer zu schützen.

Zielsetzung von Kontaktmöglichkeiten und Vertrauenspersonen

Durch die Implementierung der Vertrauenspersonen wird die Möglichkeit geschaffen, sich bei Unsicherheiten, Unklarheiten und unangenehmen Erfahrungen, welche Mitglieder betreffen, an jemanden wenden zu können und eine Erste Hilfe zu erfahren, ohne dass die meldende Person oder die betroffene Person das Gefühl bekommt Unruhe und Zwiespalt in die Institution zu bringen. Die Vertrauensperson ist zudem zum Thema geschult und weiß, welches Vorgehen fachlich angemessen ist. Im Falle einer notwendigen, schnellen Handlungsbefugnis informiert die Vertrauensperson natürlich umgehend den Vorstand und öffentliche Stellen.

Es soll ebenfalls eine niedrigschwellige, vertrauensvolle Anlaufstelle geschaffen werden. Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen sollen so die Chance bekommen,

im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine schnelle, unbürokratische und zielführende Hilfe zu erlangen, ohne einen „blinden Aktionismus“ einzelner loszutreten.

Die Zusammensetzung des Teams der Vertrauenspersonen sollte möglichst geschlechts- und altersneutral sein. Es sollten sowohl Leitungspersonen als auch Mitglieder mit Zusatzfunktion vertreten sein. Diese Personen sollten über ein hohes Maß an Empathie und Selbstbeherrschung verfügen.

Ansprechbar sind zu jedem Zeitpunkt als Vertrauenspersonen

- jede Gruppenleitung innerhalb der Ortsvereine
- die JRK Kreisleitung
- bestellte und gewählte Vertrauenspersonen der Ortsvereine

Auch der Kreisverband hat eine Anlaufstelle für Beschwerden initiiert. Diese Anlaufstelle ist erreichbar unter der Emailadresse kummerkasten.jrk@drk-aachen.de. Die eingehenden Emails werden von den folgenden Funktionen empfangen und gelesen:

- JRK Kreisleiter/in
- Abteilungsleitung Servicestelle Ehrenamt

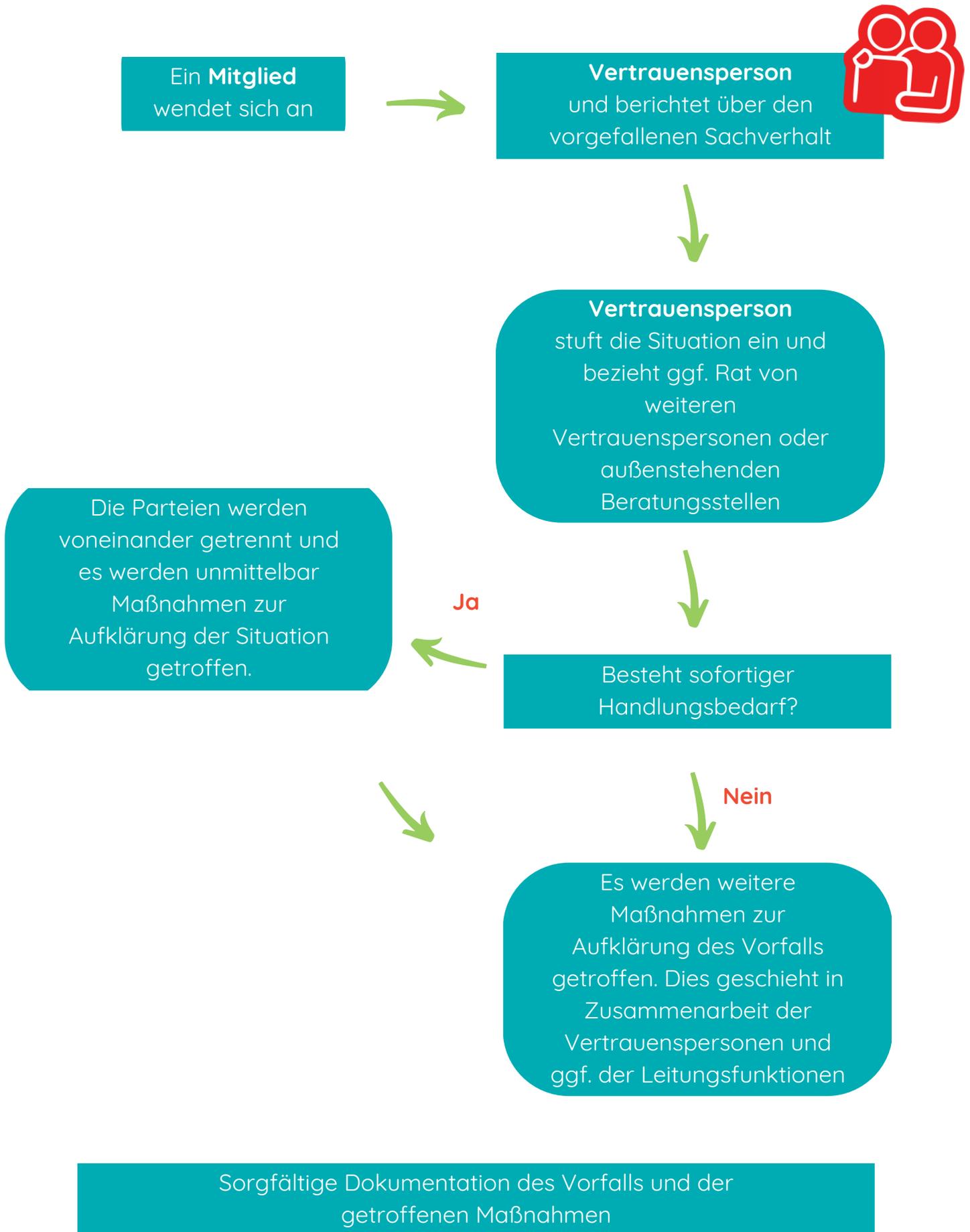
Baustein 7

Verfahrensweise bei Gewalt und sexualisierter Gewalt

Um innerhalb des JRK in der StädteRegion Aachen einen fachlichen Umgang mit Verdachtsabklärungen gewährleisten zu können, muss vorab eine klare Verfahrensanweisung zur Abklärung existieren. Nur wenn wir als Institution klar definieren, wer im Verdachtsfall welche Aufgabe und Verantwortung hat, können wir im Handlungsfall Ruhe bewahren und nicht in Chaos und Kurzschlussreaktion verfallen. Die Verfahrensweisen bei den unterschiedlichen Arten von Verdachtsfällen werden auf den nächsten Seiten erläutert.

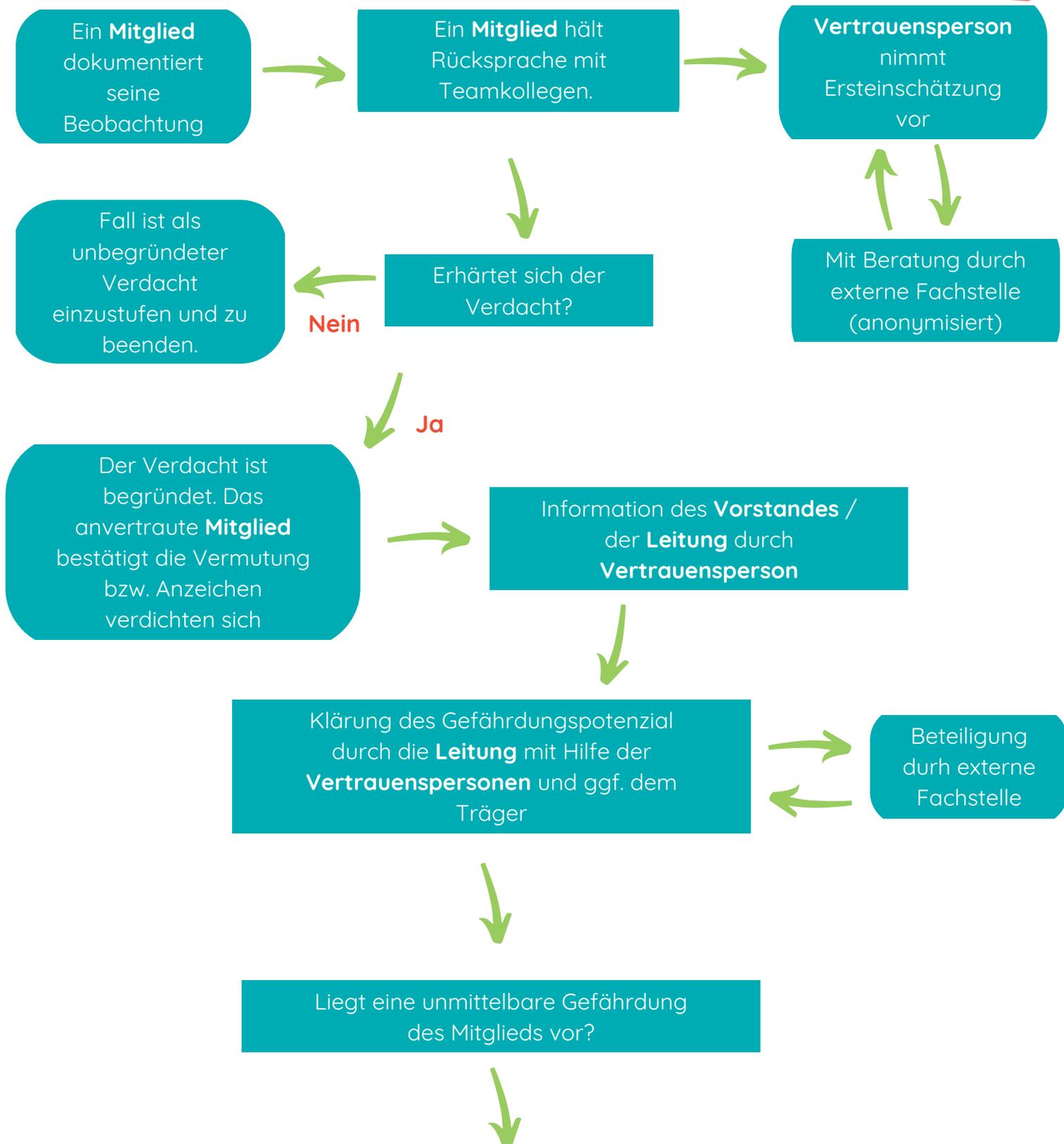
Ablaufschema Übergriffe / Grenzverletzungen gegenüber Mitgliedern

Ein Mitglied erfährt Grenzverletzung (verbal, nonverbal oder tätlicher Natur) durch ein anderes Mitglied



Ablaufschema vager Verdacht Gewalt oder sexualisierter Gewalt unter Mitgliedern

Ein Mitglied hat etwas beobachtet oder bemerkt, das ihm komisch vorkommt – zum Beispiel ein auffälliges Verhalten, merkwürdige Bemerkungen oder einfach ein schlechtes Bauchgefühl. Es entsteht der Verdacht, dass sich jemand innerhalb des Vereins übergriffig verhalten haben könnte



Nein

Ja

Vorstand erörtert mit den **Vertrauenspersonen** das weitere Vorgehen

Vorstand ordnet erste Maßnahmen an (z.B. Freistellung des Mitglieds oder räumliche Trennung)

Vorstand koordiniert weiteres Vorgehen

Beteiligung durch externe Fachstelle

Information der **Angehörigen**

Juristische Überprüfung (müssen strafrechtliche Maßnahmen erfolgen?)

Information und Beteiligung der anderen **Mitglieder**

Unterstützungsangebote für betroffene **Person**

Dokumentation des Falles

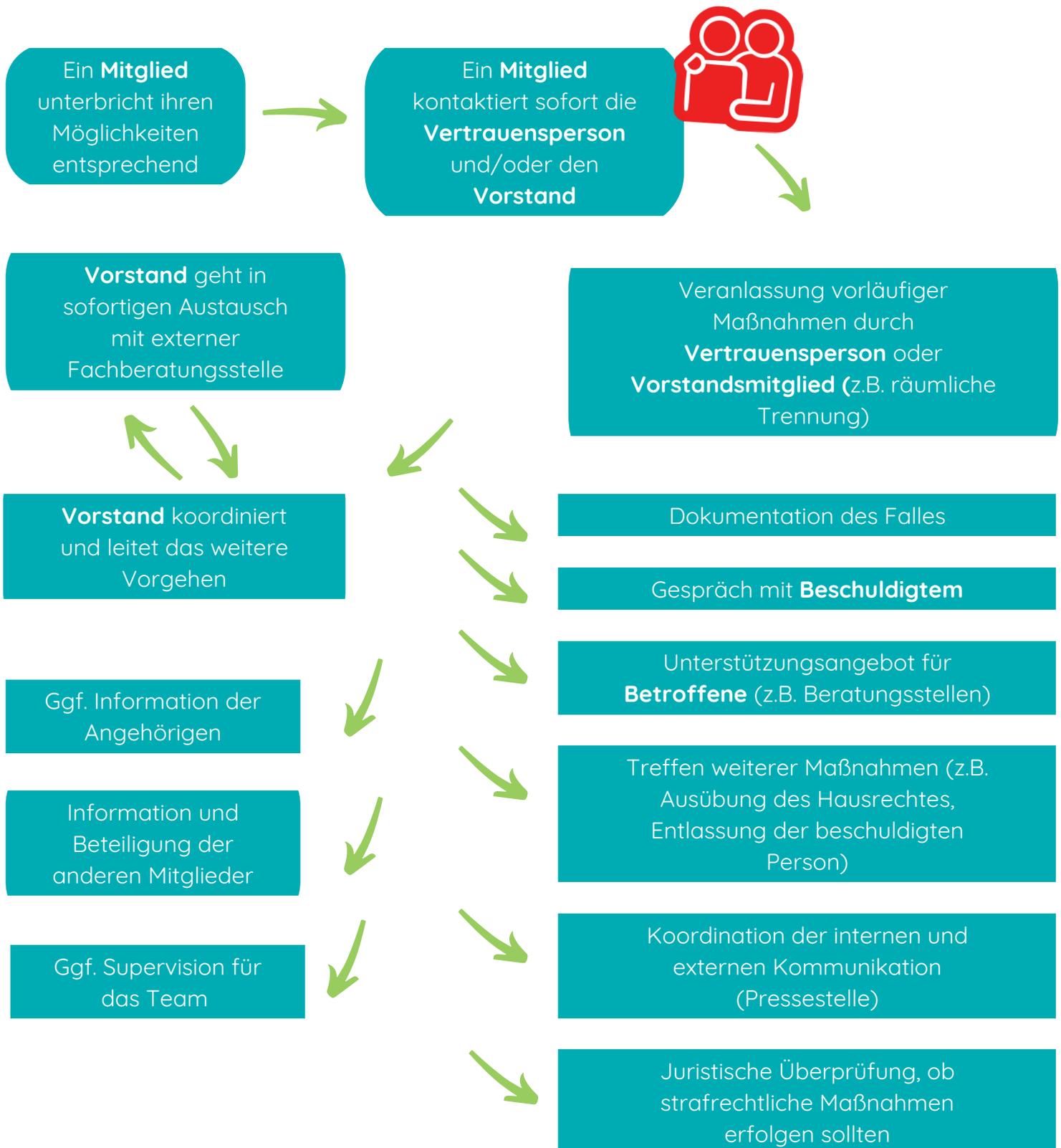
Koordination der internen und externen Kommunikation (Pressestelle)

Gespräch mit beschuldigter **Person**

Sorgfältige Dokumentation des Vorfalls und der getroffenen Maßnahmen

Ablaufschema erhärteter Verdacht Gewalt oder sexualisierter Gewalt unter Mitgliedern

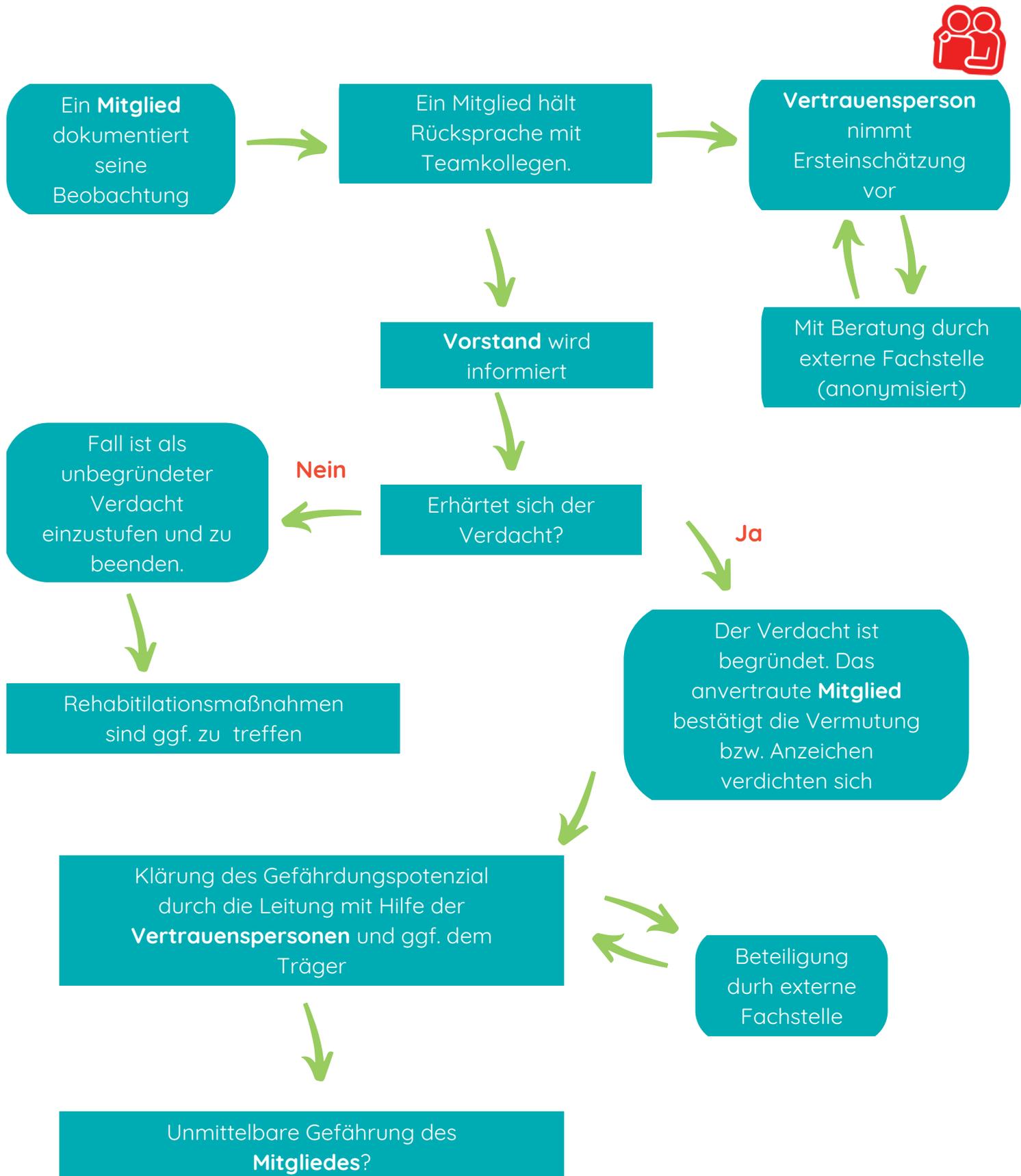
Ein Mitglied beobachtet sexualisierte Gewalt unter Mitgliedern.



Sorgfältige Dokumentation des Vorfalls und der getroffenen Maßnahmen

Ablaufschema vager Verdacht gegenüber Amtsinhaber/in

Ein Mitglied hat aufgrund eigener Beobachtungen, auffälligem aber nicht eindeutigen Verhalten eines anderen Menschen, unspezifische Bemerkungen oder einem ungenuten Bauchgefühl die Vermutung für übergiffiges Verhalten innerhalb des Jugendrotkreuz durch eine(n) Amtsinhaber/in.



Nein

Ja

Vorstand erörtert mit den **Vertrauenspersonen** das weitere Vorgehen

Vorstand ordnet erste Maßnahmen an (z.B. Freistellung des Mitglieds oder räumliche Trennung)

Vorstand koordiniert und leitet weiteres Vorgehen mit Hilfe der **Vertrauensperson**

Beteiligung durch externe Fachstelle

Information der Angehörigen

Information und Beteiligung der anderen Mitglieder

Dokumentation des Falles

Gespräch mit beschuldigter Person

Juristische Überprüfung (müssen strafrechtliche Maßnahmen erfolgen?)

Unterstützungsangebote für betroffene Person

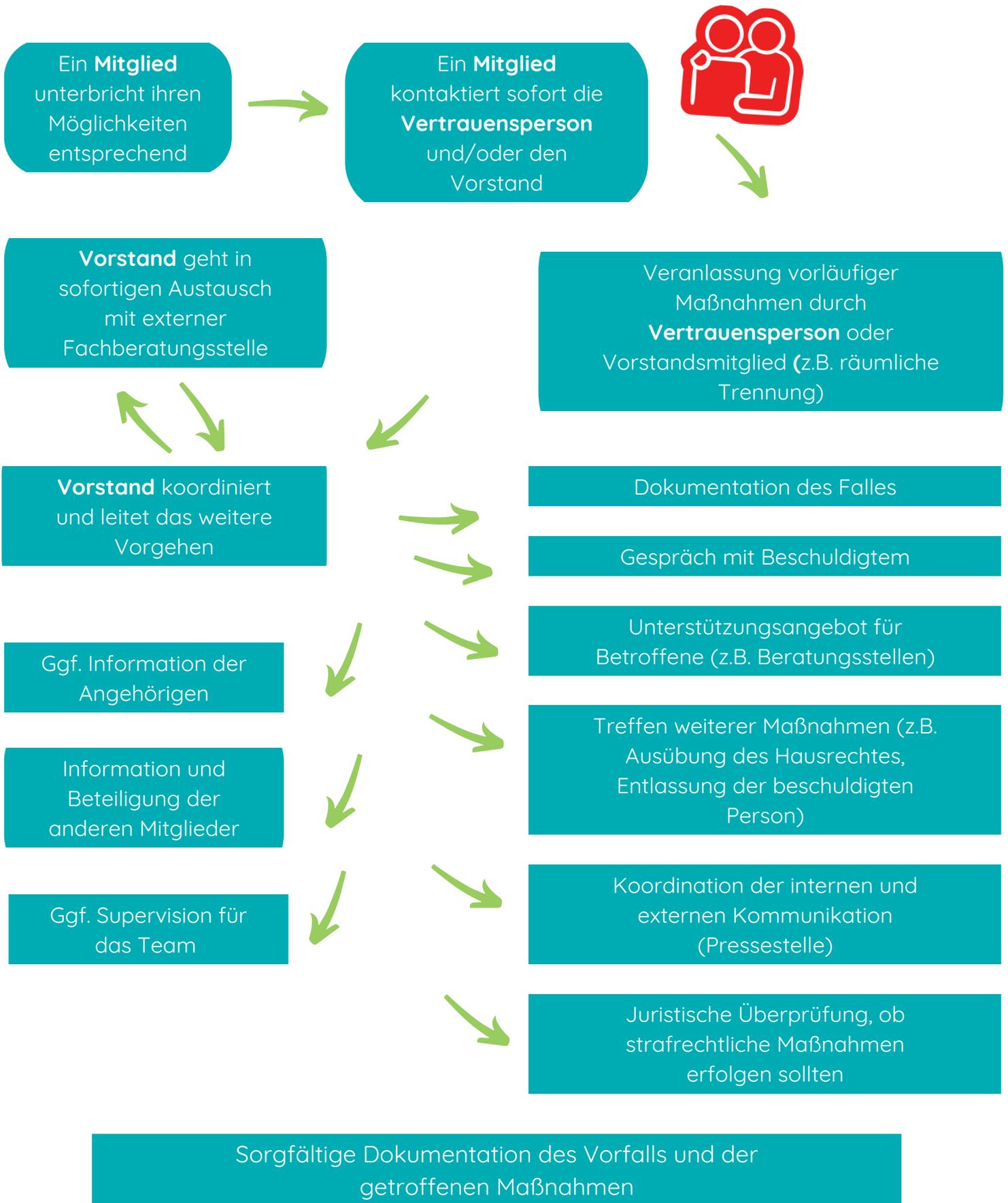
Koordination der internen und externen Kommunikation (Pressestelle)

Ggf. Supervision für das Team

Sorgfältige Dokumentation des Vorfalls und der getroffenen Maßnahmen

Ablaufschema erhärteter Verdacht gegen Amtsinhaber/in

Ein Mitglied beobachtet sexualisierte Gewalt durch einen Amtsinhaber/in oder Erwachsenen gegenüber einem anvertrauten Schutzbefohlenen.



Anlage 1

Merkblatt

Was tun, wenn sich jemand mir gegenüber offenbart?

- **Ruhe bewahren und erst einmal durchatmen**
- **Zeit nehmen und zuhören**
(Schaffe einen Rahmen, in dem man ungestört aber nicht zurückgezogen sprechen kann. Gehe z.B.: ein Stück aus der Gruppe raus oder gehe in ein leeres Café. Vermeide Körperkontakt wie streicheln und Umarmungen).
- **Sichere zu, dass es in Ordnung ist darüber zu sprechen**
(„Gut, dass du dich gemeldet hast...“, „Es ist völlig in Ordnung darüber zu sprechen...“, Vielen Dank für dein Vertrauen...“)
- **Gehe offen damit um, falls auch du sprachlos oder überfragt bist**
(„Ich bin echt geschockt...“, „Da bin auch ich überfragt und muss mich da schlaumachen...“)
- **Vertrauensvertrag**
(„Ich finde es echt großartig, dass du zu mir gekommen bist, ich werde dies mit äußerstem Respekt behandeln“)
- **Weitere Maßnahmen**
(Sprich alle weiteren Maßnahmen altersgerecht und einfühlsam mit der betroffenen Person ab. Du kannst zum Beispiel sagen: „Ich muss selbst mit jemandem sprechen und das in Erfahrung bringen ...“ oder „Was hältst du davon, wenn wir folgendes gemeinsam machen ...?“. Solange keine akute Kindeswohlgefährdung oder unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht, gib der betroffenen Person die nötige Zeit, um Schritt für Schritt in ihrem eigenen Tempo vorzugehen.)
- **Dokumentation**
Dokumentiere am besten direkt und kommuniziere dies offen. Lass nichts weg und füge nichts hinzu.
- **Hilfe holen**
Es ist völlig in Ordnung, wenn auch du dir Hilfe holst. Halte den Rahmen der Mitwissenden zum Schutz der betroffenen Person so klein wie nötig. Anonymisiere den Vorfall, wenn nötig.
- **Abgeben**
Wenn alles geregelt ist (Vorstand, Polizei, Feuerwehr, Jugendamt, ...) bist du raus! Schließe den Fall ab. Solange der Betroffene sich nicht erneut bei dir meldet.

Anlage 2

§§ Straftaten im Zusammenhang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung Sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien und Teledienste
§ 184e StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
§ 233 StGB	Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung d. Arbeitskraft
§ 233a StGB	Förderung des Menschenhandels
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

Anlage 3

Grundlagen zum Thema „Gewalt“ und „Sexualisierte Gewalt“

Bei den folgenden beschriebenen Grundlagen handelt es sich um eine erste Einführung, die den fachlichen Hintergrund für die Standards deutlich macht. Sie sind Bestandteil der Präventionsschulung des Jugendrotkreuz in der StädteRegion Aachen. Obwohl die Datenlage im Wesentlichen auf die Erkenntnisse aus dem Bereich Kinder/Jugendliche begrenzt ist, kann durch die Ergebnisse einiger Studien und Expertisen davon ausgegangen werden, dass diese auf die weiteren Zielgruppen übertragbar sind.

Definition „Sexualisierter Gewalt“

Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Gewalt verstanden, die sich in sexuellen Übergriffen ausdrückt. Der Begriff "sexualisierte" Gewalt macht deutlich, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden. Sexualisierte Gewalt findet deshalb oft in Abhängigkeitsverhältnissen statt. Kinder, Jugendliche und Menschen mit Beeinträchtigung oder Behinderung gehören deshalb zu den besonders gefährdeten Personengruppen. Zwei Drittel aller Vergewaltigungen und Übergriffe finden, entgegen der öffentlichen Wahrnehmung, zuhause, im Freundeskreis, im Vereinsleben oder am Arbeitsplatz statt. Nur wenige Täter üben sexualisierte Gewalt aufgrund einer psychischen Erkrankung aus. Die meisten planen ihre Handlungen gezielt und sind sich darüber bewusst, was sie tun.

Definition „Gewalt“

Gewalt bezeichnet jede Form von verbaler und nonverbaler Machtausübung gegenüber einer anderen Person. Dies beinhaltet jede absichtlich herbeigeführte Anwendung von Macht, ob angedroht oder tatsächlich, gegenüber Dritten, diese entweder zu Verletzungen, zum Tode oder zu psychischen Schäden führt oder dazu führen wird. Gewalt kann in folgenden Formen auftreten: Partnerschaftliche Gewalt, Sexualisierte Gewalt, Digitale Gewalt, Stalking, Mobbing, etc.

Formen sexualisierter Gewalt

Handlungen sexualisierter Gewalt können grob eingeteilt werden in Handlungen mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter/innen und Opfern.

- **Sexualisierte Handlungen mit direktem Körperkontakt:**
 - Umarmen und Küssen
 - Berühren der Geschlechtsorgane
 - Zwang zu sexuellen Handlungen

- **Sexualisierte Handlungen ohne direkten Körperkontakt:**
 - Sexualisierte Sprache
 - Beobachten der Körperpflege
 - Exhibitionistische Handlungen
 - Anfertigen von Bildmaterial

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen (die im pädagogischen Alltag einmalig vorkommen können) sind sexuelle Übergriffe niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen und das Umfeld manipuliert.

Betroffene sexualisierter Gewalt

- **Kinder/Jugendliche**

Betroffene sind Kinder aller Altersstufen vom Säugling bis ins Erwachsenenalter, allerdings mehr Mädchen als Jungen (10% bis 20% der Mädchen und 5% bis 10% der Jungen). Man kann innerhalb von Deutschland davon ausgehen, dass jedes 5. Mädchen und jeder 10. Junge Opfer von sexualisierter Gewalt wird. Mädchen werden eher innerfamiliär, Jungen eher außerfamiliär Opfer von sexualisierter Gewalt.

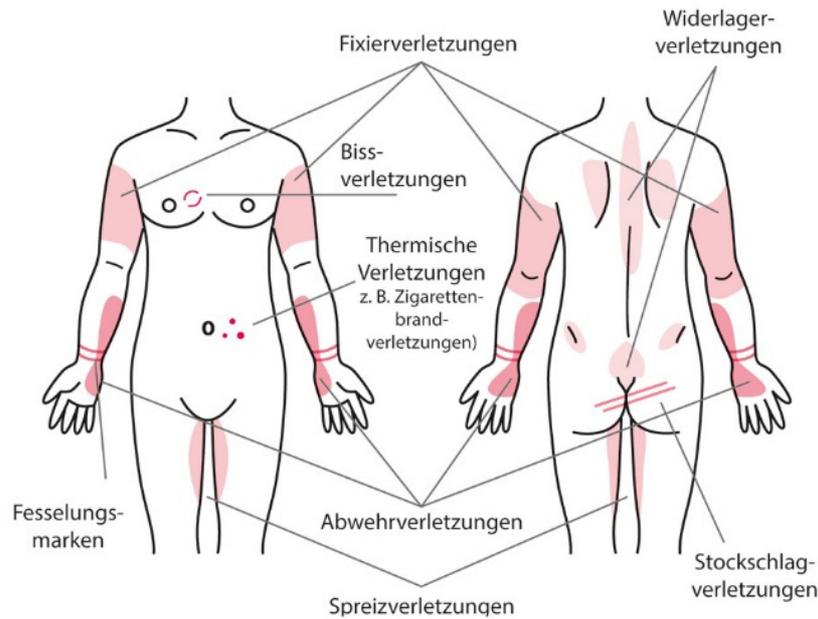
(Quelle: Kriminalstatistik der Bundesregierung von 2022)

- Pro Tag werden 48 Kinder **Opfer sexueller Gewalt** – konkret waren es im Jahr 2022 17.437, ein leichter Rückgang im Vergleich zu 2021.
- Die Zahl der Fälle von **sexuellem Kindesmissbrauch** betrug 15.520, und lag damit ähnlich hoch wie 2021.
- Einen deutlichen Anstieg gibt es bei den **Missbrauchsdarstellungen** von Kindern im Netz. 2022 wurden 42.075 Fälle registriert – Sieben Prozent mehr als 2021. Fasst man die Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen zusammen, ergibt sich eine Zahl von mehr als 48.800. Das bedeutet, dass sich die Zahl der Fälle im Vergleich zu 2018 mehr als verzwölffacht hat.
- Die Dunkelziffer liegt nach Fachschätzungen 1:10 bis 1:20 und ist bei Jungen generell höher.

Signale von Opfern Gewalt oder sexualisierter Gewalt

Eindeutige Symptome, dass jemand von sexualisierter Gewalt betroffen ist, gibt es nicht. Viele Betroffene wagen nicht, über das Geschehene zu sprechen. Sie haben Angst (vor dem/der Täter/in), fühlen sich schuldig, schämen sich, ihnen fehlen die Worte. Es ist daher wichtig, Signale und Folgeerscheinungen, „stille Hilferufe“, die Betroffene häufig aussenden, zu erkennen, diese ernst zu nehmen und darauf zu reagieren. Reagieren kann bedeuten: genauer zu beobachten, sich zu interessieren, wie es dem Menschen geht und nachzufragen. Es gibt allerdings keine Signale, die eindeutig uns ausschließlich auf eine erlebte Erfahrung von sexualisierter Gewalt hinweisen. Wichtig ist, dass Signale nicht dramatisiert, aber auch nicht bagatellisiert werden.

Körperliche Gewaltausübungen hinterlassen oft sichtbare Spuren am Körper des Opfers.



Die nachstehenden Anzeichen können auf eine Gewaltanwendung hinweisen:

- Betroffene machen Andeutungen.
- Deutliche Verhaltensänderungen sind zu erkennen (Betroffene werden besonders ruhig oder lebhaft, weinerlich, aggressiv, anhänglich, abweisend, etc.).
- Betroffene weigern sich, am Turn- und Schwimmunterricht teilzunehmen; sie wollen sich nicht vor anderen umziehen.
- Betroffene haben eine Abneigung gegen Berührungen.
- Betroffene werden plötzlich von Alpträumen geplagt, plötzliches Einnässen, Nägel beißen und Selbstverletzungen treten auf.
- Versteckte oder offene sexualisierte oder gewaltgeprägte Äußerungen beim Spielen fallen auf

Achtung

Das Vorliegen solcher Anzeichen kann, muss aber nicht auf Gewalt am Kind hindeuten! Es ist daher wichtig, keine voreiligen Schlüsse zu ziehen. Verhaltensänderungen des Kindes oder körperliche Symptome können auch durch andere (familiäre) Ereignisse begründet sein.

Anlage 4

Dokumentationsbogen bei Verdachtsfall

Auf den nachfolgenden Seiten folgt ein Muster eines Dokumentationsbogens. Jedes Gespräch in Zusammenhang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt (Verdacht oder Tatsache) muss dokumentiert werden. Dieser Dokumentationsbogen kann als Leitfaden für diese Dokumentation hinzugezogen werden.

Dokumentationsbogen bei Verdachtsfall von Gewalt und sexualisierter Gewalt



Angaben zum Melder		Angaben zur Vertrauensperson	
Name, Adresse, Telefon, Emailadresse		Name, Adresse, Telefon, Emailadresse	
<input type="checkbox"/>	Opfer	Datum	_____
<input type="checkbox"/>	Zeuge	Ort	_____
<input type="checkbox"/>	Angehöriger	Uhrzeit	_____
<input type="checkbox"/>	Verursacher	Anwe-	_____
<input type="checkbox"/>	Vorstand	sende	_____
<input type="checkbox"/>	_____		

Kontakt über	
<input type="checkbox"/>	Persönlich
<input type="checkbox"/>	E-Mail
<input type="checkbox"/>	Telefon
<input type="checkbox"/>	_____

Einverständniserklärung	
<p>Hiermit erkläre ich, dass die heutige Dokumentation mit meinem Einverständnis erfolgt. Diese Einverständniserklärung beinhaltet keine Einbindung der Schweigepflicht. Alle weiteren Maßnahmen werden mit mir besprochen. Nur bei akuter Gefahrenabwehr wird ohne mein vorheriges Wissen gehandelt.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift
_____	_____

Angaben zum Ereignis

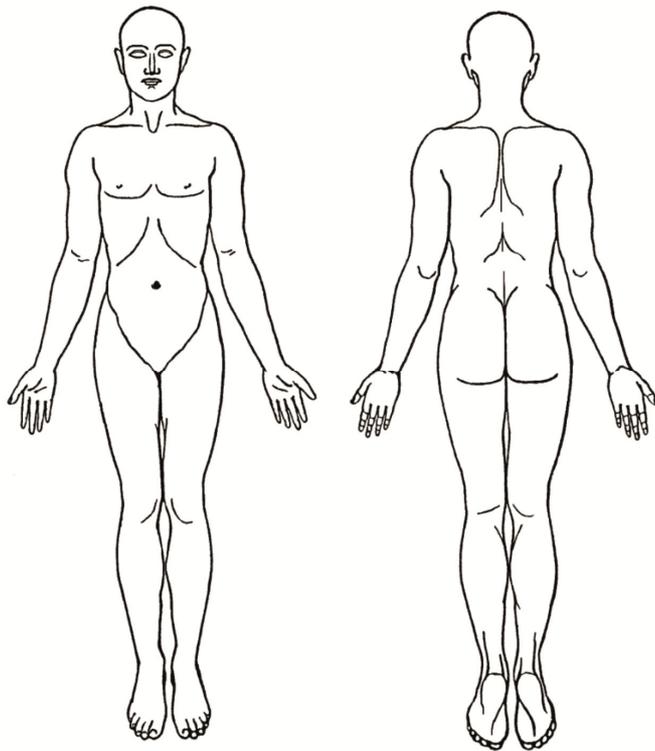
Ort des Ereignisses	
Datum	
ungefährer Zeitpunkt	
Verursacher	
Zeugen	
Ereignis	

Verursacher bekannt?	<input type="checkbox"/> Ja Wer Anzahl
	<input type="checkbox"/> Nein Beschreibung Anzahl

Dokumentation

Fotos vorhanden?	
Video vorhanden?	
Aussagen	
Wo archiviert	
Kontaktdaten	

Verletzungen körperlich



Beschreibung

Weitere Maßnahmen

Wurde ein Arzt aufgesucht?	
Wurden Angehörige informiert?	
Feuerwehr/Polizei	
Notfallseelsorge	
Schutzstelle	
Vorstand	
Nächster Termin	

Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum

Anlage 5

Fachstellenverzeichnis



Fachstellen und Ansprechpartner in der StädteRegion Aachen:

Jugendämter

Jugendamt Stadt Aachen	0241/43245000
Jugendamt Stadt Alsdorf	02404/50-315 oder 02404/50-446
Jugendamt Stadt Baesweiler (StädteRegion Aachen)	0241/5198-2182
Jugendamt Stadt Eschweiler	02403/71287
Jugendamt Stadt Herzogenrath	02406/83530
Jugendamt Stadt Monschau (StädteRegion Aachen)	0241/5198-2182
Jugendamt Gemeinde Roetgen (StädteRegion Aachen)	0241/5198-2182
Jugendamt Gemeinde Simmerath (StädteRegion Aachen)	0241/5198-2182
Jugendamt Stadt Stolberg	02402/13-0
Jugendamt Stadt Würselen	02405/670
Amt für Kinder, Jugend und Familie StädteRegion Aachen	0241/51982478

Fachstellen

AJS NRW Kinder und Jugendschutz	0221/9213920
Jugendrotkreuz Landesverband Nordrhein	
Beratungsstelle	0211/3104155
Weisser Ring NRW	02421/16622

Soforthilfe

Feuerwehr Leitstelle StädteRegion Aachen	0241/432379000
Polizei Aachen	0241/95770

Im Notfall

Rettungsdienst	112
Polizei	110

Anlage 6

Erziehungsbeauftragung

Auf der folgenden Seite ist eine Vorlage für
eine Erziehungsbeauftragung
gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz.

Erziehungsbeauftragung

(gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Eine Kopie bekommt der Veranstalter und eine Kopie ist für die minderjährige Person für die Dauer der Veranstaltung.

Hiermit erkläre ich,

Name Erziehungsberechtigte(r) Vorname Erziehungsberechtigte(r)

dass für mein minderjähriges Kind

Name Vorname Geburtsdatum

Von

Name Vorname Geburtsdatum

die Erziehungsaufgaben wie unten aufgeführt übernommen werden.

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung über mein Kind an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen, um mein Kind Grenzen zu setzen im Besonderen auch im Aspekt des Alkoholkonsums. Die Person trägt auch Sorge dafür, dass mein Kind zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und wieder unversehrt zuhause ankommt. Das bestätigt hiermit die/der Erziehungsbeauftragte mit seiner Unterschrift.

Ort Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Diese Erziehungsbeauftragung gilt

Datum von Uhrzeit von für Veranstaltung

Datum bis Uhrzeit bis Ort(e)

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r

Anlage 7

Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Auf der folgenden Seite ist eine Vorlage für eine Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses, die aufgrund von Erfahrungswerten von den Städten und Gemeinden der StädteRegion Aachen anerkannt wird.

**Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §30a Abs. 2
Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Rechtsgrundlage

§30a BZRG – Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
 1. Wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. Wenn dieses Führungszeugnis benötigt, wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach §72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragssteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt §30 entsprechend.

Es wird bestätigt, dass für Frau / Herrn

Name

Vorname

Geburtsdatum

die Voraussetzungen nach §30 Abs. 1 BZRG vorliegen.

Datum

Unterschrift der auffordernden Stelle und ggf. Stempel

Nur bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Beschreibung

Hinweis: Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlwollend handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und
 - b) unentgeltlich tätig wird

Datum

Unterschrift der auffordernden Stelle und ggf. Stempel

Anlage 8

Ehrenkodex und Selbstverpflichtungs- erklärung

Auf den nachfolgenden Seiten ist der Ehrenkodex sowie die Vorlage unserer Selbstverpflichtung abgedruckt.



Ehrenkodex

zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt in der Gemeinschaft, Einrichtungen und Angeboten innerhalb des Jugendrotkreuz in der StädteRegion Aachen.

Die Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Mitglieder untereinander. Die Arbeit mit Menschen am Menschen geht mit persönlicher Nähe und einer Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben, einher. Alle Menschen sollen die Angebote, Dienste und Einrichtungen des Jugendrotkreuz in der StädteRegion Aachen als Ort erfahren, der von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt ist.

Besonders Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie Menschen in Notlagen müssen sich aufgrund ihres Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können. Sie sollen erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden.

In unserer Arbeit und ehrenamtlichen Tätigkeit stehen demnach die uns anvertrauten Menschen als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt. Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, ethischen Zugehörigkeit, Religion, sozialer Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung. Wir ermöglichen Partizipation und beteiligen die uns anvertrauten Menschen, je nach ihren Möglichkeiten, an Entscheidungen.

Mütter, Väter oder sonstigen Erziehungsberechtigten und ggf. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.



Es besteht ein auf das Jugendrotkreuz in der StädteRegion Aachen zugeschnittenes Präventions-Schutzkonzept zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen. Es steht allen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitgliedern zur Verfügung und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Selbstverpflichtung

für alle Mitwirkenden im Jugendrotkreuz der StädteRegion Aachen zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt im Verband zu schützen. Ich erkenne den Ehrenkodex des Jugendrotkreuz der StädteRegion Aachen an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass in unserem Verband eine Kultur der Ansprechbarkeit und ein offenes Klima herrschen.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und/oder Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung der mir anvertrauten Menschen transparent und gewährleiste einen vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung von digitalen Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen. Ich kenne die Verfahrenswege innerhalb unseres Verbandes bei (vermuteter) (sexualisierter) Gewalt und die entsprechenden Vertrauenspersonen und Kontaktmöglichkeiten. Ich verpflichte mich die Verfahrenswege einzuhalten.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen, Senioren und erwachsenen Menschen mit Behinderung oder bewusstseinsgetrübten Menschen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mit anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Gewalt oder sexualisierter Gewalt (§§ Beispiele siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Name in Druckbuchstaben

Datum, Ort

Unterschrift

Anlage 9

Quellenangaben

Diese Handlungsempfehlung wurde mit Hilfe verschiedener Quellen erstellt, die wir hier auflisten:

- Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs / www.beauftragte-missbrauch.de
- Bundeskriminalamt / www.bka.de
- DRK Landesverband Nordrhein / Schutzkonzept Sexualisierter Gewalt
- Polizei Aachen / www.aachen.polizei.nrw
- Weisser Ring NRW Rheinland / www.weisser-ring.de
- AJS NRW Kinder und Jugendschutz NRW / www.ajs.nrw
- Deutscher Kinderschutzbund: 2012 / Sexualisierte Gewalt in Organisationen
- Deutsche Sportjugend / Gegen sexualisierte Gewalt im Sport
- Landessportbund: 2014 / Schweigen schützt die Falschen